



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	6-GE'9
Datum:	3. MAI 1989
Verteilt	3. MAI 1989

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2592

Datum

27.4.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz  
geändert wird  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iABeilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	26. Ge 98
Datum:	3. MAI 1989
Verteilt	

*H. Puntner*

Ihre Zeichen

GZ.110/3-III/9/89

Unsere Zeichen

WR/Mag.Weil/Bi/4211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2592

Datum

19.4.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz  
geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß die in § 194 b des Gesetzesentwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der in das Finanzstrafregister aufzunehmenden Datenarten im Hinblick auf § 6 Datenschutzgesetz bedenklich erscheint. § 6 Datenschutzgesetz verlangt für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Es sollten daher die einzelnen Datenarten und Verarbeitungszwecke bereits im Gesetz selbst determiniert werden.

Im übrigen erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag gegen den oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwendungen.

Der Präsident  
*[Handwritten Signature]*



Der Kammeramtsdirektor:  
*[Handwritten Signature]*

